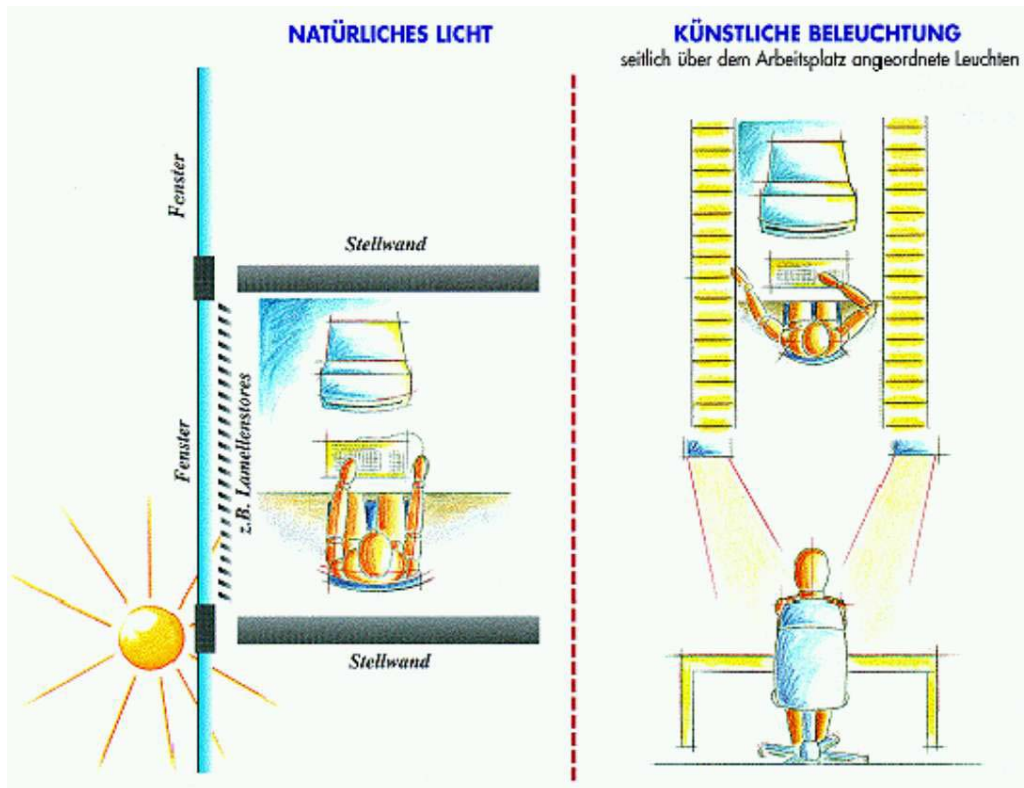


Belichtung, Beleuchtung und Strahlung

Übersicht



Quelle: BGI 650

Die ergonomischen Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze sind allgemein im § 67 Abs. 2 und 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG festgelegt und im 2. Abschnitt (§§ 3 bis 7) Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V konkret beschrieben.

Darüber hinaus ist der Stand der Technik, z.B. technische Normen oder Regelwerke, nach § 2 Abs. 8 ASchG heranzuziehen.

Belichtung und Beleuchtung

- Belichtung¹
Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, dass Blendungen und störende Reflexionen auf dem Bildschirm und anderen Arbeitsmitteln durch Lichtquellen auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen vermieden werden.
Bei der Aufstellung des Bildschirms ist darauf zu achten, dass die Blickrichtung annähernd **parallel zu Fensterflächen** gerichtet ist, wenn dies auf Grund der Raumordnung möglich ist.
Lichteintrittsöffnungen, die störende Reflexionen oder zu hohe Kontraste hervorrufen,

¹ § 29 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV, Künstliche Beleuchtung in Arbeitsräumen

müssen mit verstellbaren Lichtschutzvorrichtungen ausgestattet sein.
Auf dem Markt sind folgende Maßnahmen zur Reduzierung von Blendungen weit verbreitet:

- **Belichtung**
Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, dass Blendungen und störende Reflexionen auf dem Bildschirm und anderen Arbeitsmitteln durch Lichtquellen auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen vermieden werden.
Bei der Aufstellung des Bildschirms ist darauf zu achten, dass die Blickrichtung annähernd **parallel zu Fensterflächen** gerichtet ist, wenn dies auf Grund der Raumordnung möglich ist.
Lichteintrittsöffnungen, die störende Reflexionen oder zu hohe Kontraste hervorrufen, müssen mit verstellbaren Lichtschutzvorrichtungen ausgestattet sein.
Auf dem Markt sind folgende Maßnahmen zur Reduzierung von Blendungen weit verbreitet:
 - Gardinen
 - Metall-Folien-Rollos
 - horizontale (Metall-) Jalousien
 - vertikale Textil-Lamellen
 - vertikale Textil-Lamellen kombiniert mit horizontalen Metall-Jalousien.
- **Beleuchtung²**
Die Beleuchtung ist so zu dimensionieren und anzuordnen, dass ausreichende Lichtverhältnisse und ein **ausgewogener Kontrast** zwischen Bildschirm und Umgebung gewährleistet sind.
Dabei sind die Art der Tätigkeit sowie die sehkraftbedingten Bedürfnisse des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin zu berücksichtigen.
Flimmererscheinungen, stroboskopische Effekte, Blendung, Reflexion und Spiegelung sind zu vermeiden.
- **Beleuchtungsstärken**
Nennbeleuchtungsstärke in Büroräumen: mind. **500 Lux**
Bei speziellen Anwendungen, z.B. Studios, CAD-Anlagen ist eine Absenkung zulässig.
Beleuchtungsstärken > 500 Lux können zu Problemen führen.
Es gelten die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (AStV).

² § 29 Arbeitsstättenverordnung – AStV, Künstliche Beleuchtung in Arbeitsräumen

ÖNORM EN 12464-1, Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen

ÖNORM EN ISO 9241-6, Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten – Teil 6: Leitsätze für die Arbeitsumgebung (ISO 9241-6:1999)

Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, BGI 650, VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Arbeiten an Bildschirmgeräten, BGI 742, VMBG Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften

BAuA, Die systemische Beurteilung von Bildschirmarbeit (Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse)

Strahlung

Die Strahlung³ muss – mit Ausnahme des sichtbaren Teils des elektromagnetischen Spektrums – so niedrig gehalten werden, dass sie für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen des Bildschirmgerätes unerheblich ist.

³ Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, BGI 650, VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Arbeiten an Bildschirmgeräten, BGI 742, VMBG Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften
BAuA, Die systemische Beurteilung von Bildschirmarbeit (Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse)